



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 26

20. Januar 2016

Nummer 2

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
– Meldung über den Verlust eines Dienstsiegels.....	11
– Öffentliche Bekanntmachung zur Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses und Bekanntgabe des Sitzungstermins zur Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 13. März 2016	11
– Antrag der UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windkraftanlage im Windpark Garlipp.....	11
2. Hansestadt Stendal	
– Bekanntmachung Hundesteuersätze Bekanntmachung der Hansestadt Stendal.....	12
– Umlegungsanordnung zur Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 24/96 Südlich Haferbreiter Weg; der Hansestadt Stendal, gem. § 46 BauGB.....	13
3. Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg	
– Öffentliche Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2014	13
4. FBG KLÄDEN	
– Bekanntmachung	13
5. Wasserverband Gardelegen	
– 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Gardelegen vom 04.02.2015	14
– 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des Wasserverbandes Gardelegen (Verwaltungskostensatzung) vom 26.04.2012	14
– 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserverbandes Gardelegen vom 13.12.2012	14
– Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2016	15
6. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo)	
– Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung Stadt Tangerhütte und für den Bereich der Gemarkungen Ottersburg, Schernebeck und Mahlpfuhl.....	16
– Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes, der Lagebezeichnung und der amtlichen Bodenschätzung für den Bereich der Gemarkung Döbbelin	16

Landkreis Stendal
Der Landrat

Meldung über den Verlust eines Dienstsiegels

Das Siegel trägt im oberen Teil den Schriftzug „Landkreis“, im unteren Teil den Schriftzug „Stendal“.

Über dem Schriftzug „Stendal“ ist die Zahl 48 zu sehen.

In der Mitte des Siegels ist das Wappen des Landkreises Stendal zu sehen.

Der Durchmesser des Siegels beträgt 25 mm.

Ich erkläre das Siegel ab 2015-12-18 für ungültig.
Stendal, den 30. Dezember 2015



Carsten Wulfänger

Landkreis Stendal
Der Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung zur Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses und Bekanntgabe des Sitzungstermins zur Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 13. März 2016

Gemäß § 3 Abs. 5 i. V.m § 4 Abs. 1 Landeswahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO LSA) vom 27. Mai 2015 (GVBl. LSA S. 200) mache ich zur Landtagswahl 2016 folgendes bekannt:

Nach § 12 Abs. 2 und 3 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Parlamentsreform 2014 vom 05. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 494) besteht der Kreiswahlausschuss zur Landtagswahl am 13. März 2016 für die Wahlkreise 03 Havelberg-Osterburg und 04 Stendal aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzenden und sechs Beisitzern sowie ihren Stellvertretern.

Als Beisitzer wurden durch den Kreiswahlleiter berufen:

Herr Oliver Fleßner
Herr Dr. Michael Wolfgang Kühn
Herr Wolfgang Kühnel
Frau Bettina Meßing
Frau Gabriele Schmotz
Herr Peter Zimmermann

Als stellvertretende Beisitzer wurden berufen:

Frau Angelika Bothe
Frau Rosemarie Dizner
Herr Dr. Marcus Faber
Frau Dörte Hesse
Herr Werner Schmidt
Frau Lisa van Rennigs

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Zulassung der Bewerber für die Landtagswahl findet am Donnerstag, dem 28. Januar 2016 um 16.00 Uhr im Landratsamt Stendal, 39576 Hansestadt Stendal, Hospitalstr. 1-2, Altbau Raum 006 statt.

Die Sitzungen des Kreiswahlausschusses sind öffentlich.

Entsprechend § 4 Abs. 2 LWO LSA weise ich darauf hin, dass der Kreiswahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist.

Stendal, den 13. Januar 2016

Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Die UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen beantragte beim Landkreis Stendal gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

1 Windkraftanlage (WKA) vom Typ GE 2.5-120

Gesamthöhe 172 m; Nabenhöhe 110 m zzgl. 2 m Fundamenterhöhung;
Rotordurchmesser 120 m; Nennleistung 2,5 MW

auf folgendem Grundstück

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
03	Bismark	4	122/41

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Die Inbetriebnahme der WKA ist gemäß Antragsunterlagen im II. Quartal 2016 vorgesehen. Die Antragstellerin beantragte gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG die Führung des Verfahrens als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Gleichzeitig wurde der sofortige Vollzug der Genehmigung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

27. Januar 2016 bis 26. Februar 2016

aus und können bei den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal
Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 258)
Hospitalstraße 1 – 2
39576 Stendal

Montag und Mittwoch von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Einheitsgemeinde Stadt Bismark
Bauamt (Zimmer 2.16)
Breite Straße 11
39629 Bismark

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 07.15 bis 16.00 Uhr
Dienstag von 07.15 bis 18.00 Uhr
Freitag von 07.15 bis 12.30 Uhr

Innerhalb der Zeit vom

27. Januar 2016 bis einschließlich 11. März 2016

können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Stendal und bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am 13. April 2016 mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr
Ort der Erörterung: Stadt Bismark (Altmark)
Breite Str. 11
39629 Bismark (Altmark)

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Stendal, den 11.01.2016



Carsten Wulfänger

Hansestadt Stendal
Ordnungsamt

Festsetzung der Hundesteuer der Hansestadt Stendal mit deren Ortsteilen für das Kalenderjahr 2016 durch öffentliche Bekanntmachung

1. Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2016 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2015 veranlagten Betrag festgesetzt.

2. Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

a) Für das Gebiet der Hansestadt Stendal mit deren Ortsteilen

für den 1. Hund 60,00 €
für den 2. Hund 84,00 €
für den 3. Hund 120,00 €

Für jeden weiteren gehaltenen Hund wird ein Aufschlag von 36,00 € erhoben.

3. Die Hundesteuer ist zu ¼ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2016 fällig. Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zum 15.02.2016 zu entrichten.

4. Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Hinweise:

Die in 2015 ausgegebenen Hundemarken für die Hansestadt Stendal behalten bis zur Ausgabe neuer Hundemarken ihre Gültigkeit. Steuerpflichtigen, bei denen die Einziehung der Hundesteuer zur Fälligkeit eine unbillige Härte bedeutet, kann auf Antrag unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse die Hundesteuer gestundet oder erlassen werden.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die kein SEPA – Lastschriftmandat zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2016 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Hansestadt Stendal:

Kreissparkasse Stendal
BIC NOLADE21 SDL
IBAN DE33 8105 0555 3010 0003 74

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal, erhoben werden.

Die Einlegung eines Widerspruchs durch elektronische Form ist ausgeschlossen.

Bitte beachten Sie, dass die Einlegung eines Widerspruchs gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die Einhaltung der Zahlungsfrist nicht beeinflusst.

Hansestadt Stendal, den 07.01.2016

K. Schmotz

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Umlegungsanordnung zur Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 24/96 Südlich Haferbreiter Weg“, der Hansestadt Stendal, gem. § 46 BauGB

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes Nr. 24/96 hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal am 07.12.2015 für das Bebauungsplangebiet das Verfahren einer Umlegung angeordnet.

Zur Durchführung der Umlegung wird die Hansestadt Stendal das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt beauftragen.

Das Umlegungsgebiet beinhaltet die unbebauten Flächen im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes zwischen den Straßen Am Uchedamm, Nachtweide, Weidengang, Ziegeleiweg und Pferdetränke.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Stendal, den 29.12.2015

K. Schmotz

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Öffentliche Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2014

Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg hat in ihrer Sitzung am 16.12.2015 den Jahresabschluss 2014 festgestellt und folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Verbandsversammlung bestätigt den Jahresabschluss 2014 auf der Grundlage des Geschäftsberichtes in der vorliegenden Form und beschließt, in der Sparte Wasserversorgung den Jahresverlust in Höhe von € 67.086,49 mit dem Gewinnvortrag zu verrechnen sowie in der Sparte Abwasserentsorgung den Jahresverlust in Höhe von € 31.832,63 mit dem Gewinnvortrag in Höhe von € 4.724,25 zu verrechnen und den verbleibenden Betrag in Höhe von € 27.108,38 in den Verlustvortrag einzustellen.“

„Die Verbandsversammlung beschließt die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2014.“

Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden Wortlaut:

5. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 31. Juli 2015 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und dem Lagebericht des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg, Havelberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 16 Abs. 3 GKGi.V.m. §§ 18 Abs. 3 EigBG und 14 Abs. 1 EigBVO des Landes Sachsen-Anhalt unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

F. Schlussbemerkung

43. Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2014 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg, Havelberg, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (PS 450 des IDW).

Der von uns mit Datum vom 31. Juli 2015 erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. II. „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ enthalten.

Chemnitz, 31. Juli 2015

(Siegel)

ARB GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Richter
A. Richter
Wirtschaftsprüfer

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal hat folgenden Wortlaut:

Landkreis Stendal
Rechnungsprüfungsamt

Stendal, den 15.10.2015

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss 2014 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal auf der Grundlage der kommunal- und eigenbetriebsrechtlichen Bestim-

mungen des Landes Sachsen-Anhalt zum Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 den folgenden Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 31.07.2015 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 beauftragte ARB GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandsatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss des Verbandes vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Eigene örtliche Prüfungshandlungen des Rechnungsprüfungsamtes haben bezogen auf das Berichtsjahr 2014 nicht stattgefunden.

gez. R. Mosow
Ralf Mosow
Amtsleiter

Der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg für das Jahr 2014 liegt vom 21.01.2016 bis 29.01.2016 jeweils werktags in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr beim Sitz des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg, Domplatz 1, in Havelberg öffentlich aus.

Havelberg, den 17.12.2015

Gerd Müller
Verbandsgeschäftsführer



Forstbetriebsgemeinschaft Kläden

Bekanntmachung

Die Forstbetriebsgemeinschaft Kläden ist zum 31.12.2015 aufgelöst. Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert ihre Ansprüche bei den Liquidatoren,

Günter Schulze,
Dorfstr. 1, 39579 Grassau OT Bültitz oder
Ralf-Egbert Bauditz,
Dorfstr. 35, 39579 Bismark OT Kläden anzumelden.

Kläden, 08.01.2016

Liquidatoren: Günter Schulze
R.-E. Bauditz

Wasserverband Gardelegen

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Gardelegen (Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 04.02.2015

Der § 14 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(4) Zur Ermittlung des Wasserverbrauches, welcher nicht in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt und zur Ermittlung der Wasserförderung aus einer Eigenversorgungsanlage oder anderer Wasserquellen, welcher in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt, ist ein Wasserzähler erforderlich. Dafür wird eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr beträgt:

- a) bei einer Zählergröße bis Q₃4 (Qn 2,5) 19,20 € jährlich
 - b) bei einer Zählergröße bis Q₃10 (Qn 6) 22,80 € jährlich
- Zulässig sind nur amtlich geeichte Zähler des WVG der Zählergröße Q₃4 (Qn 2,5) und Q₃10 (Qn 6). Die Zähler bleiben Eigentum des WVG. Für die Einbauerlaubnis und Abnahme der eingebauten Zähler wird eine einmalige Gebühr von 48,00 € zzgl. MwSt. erhoben.

Der § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) **Gebührensätze für die zentrale Schmutzwasserentsorgung**

- a) Die Mengengebühr beträgt für jeden vollen m³ eingeleiteten Schmutzwassers 2,43 €. Darin ist ein verschmutzungsabhängiger Gebührenanteil in Höhe von 1,06 €/m³ enthalten.
- b) Neben der Mengengebühr wird zur Deckung der fixen Kosten je Schmutzwasseranschluss eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird nach den Wasserzählernenngrößen bemessen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr entsprechend für jeden Zähler gesondert festgesetzt.

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

- bis einschließlich Q₃4 (Qn 2,5) 36,00 € je Jahr
- bis einschließlich Q₃10 (Qn 6) 90,00 € je Jahr
- bis einschließlich Q₃16 (Qn 10) 144,00 € je Jahr
- bis einschließlich Q₃25 (Qn 15) 225,00 € je Jahr
- bis einschließlich Q₃40-63 (Qn 40) 567,00 € je Jahr
- bis einschließlich Q₃63-100 (Qn 60) 900,00 € je Jahr
- bis einschließlich Q₃160-250 (Qn 150) 2.250,00 € je Jahr
- über Q₃160-250 (Qn 150) 3.600,00 € je Jahr

Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen ganz oder teilweise aus eigenen oder öffentlichen Anlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt. Im Fall des § 17 Abs. 2 wird jeder begonnene Monat voll berechnet.

Der § 15 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Gebührensätze für die dezentrale Entsorgung (Hauskläranlagen und abflusslose Sammelgruben)

- a) Für die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben (Sammelgruben) gesammelten Fäkalwassers werden die Gebühren nach der Fäkalwassermenge bemessen, die aus der Sammelgrube abgefahren wird. Die Gebühr beträgt 12,72 Euro/m³ eingesammelten Fäkalwassers.
- b) Für die Übernahme und Beseitigung des in Absetz- und Ausfallgruben (Kleinkläranlagen) anfallenden Schlammes werden Gebühren nach der Menge des Fäkalschlammes erhoben. Die Gebühr beträgt 41,15 Euro/m³ eingesammelten Fäkalschlammes.
- c) Die Gebühr für eine erfolglose Anfahrt trotz vorheriger Anmeldung beträgt 30,00 Euro.

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.



Gardelegen, 15.12.2015

Verbandsgeschäftsführerin

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des Wasserverbandes Gardelegen (Verwaltungskostensatzung) vom 26.04.2012

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Kostentarif zu §§ 2, 3, 4 und 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung des Wasserverbandes Gardelegen

Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
1.	Abschriften: im Format DIN A 5, je angefangene Seite im Format DIN A 4, je angefangene Seite	1,30 2,50
2.	Vervielfältigungen mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten bis zum Format DIN A 4, je angefangene Seite im Format DIN A 3, je angefangene Seite bei größeren Formaten, je angefangene Seite bis zu	0,30 0,50 13,00
3.	Abgabe von Satzungen und anderen Druckstücken: je Seite mindestens	0,30 2,00
4.	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde z.B. Auskunft, Anfrage und Beschwerden, die über das normale Maß hinausgehen und den üblichen Rahmen überschreiten	16,87
5.	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der dezentralen Entsorgung je angefangene halbe Stunde	20,00
6.	Außenarbeiten, einschl. Anfahrt von der Dienststelle bzw. vom vorhergehenden Einsatzort je angefangene halbe Stunde Meister Ingenieur	25,68 27,64
7.	Prüfung von Anschlussanträgen – für ein Grundstück – für ein Gewerbegrundstück oder Wohngebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten	23,14 46,28
8.	Abnahme eines Trinkwasser- oder Schmutzwasserhausanschlusses bzw. Kontrolle einer Kleinkläranlage auf dem Grundstück, einschl. Anfahrt von der Dienststelle bzw. vom vorhergehenden Einsatzort je angefangene halbe Stunde Meister Ingenieur	25,68 27,64
9.	Verwaltungstätigkeit Bearbeitungszeit bis zu 15 Minuten Bearbeitungszeit bis zu 30 Minuten Für jede weitere angefangene 15 Minuten Arbeitszeit	10,00 16,87 8,43
10.	Untersuchungen von Abwasseranlagen, die durch satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden je angefangene halbe Stunde	22,16
11.	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Stunde	22,16
12.	Stellungnahme zur Bauvoranfrage bzw. zum Bauantrag ohne Ortsbesichtigung ohne Ortsbesichtigung, aber erst nach Abforderung weiterer Unterlagen mit Ortsbesichtigung mit Ortsbesichtigung und Abforderung weiterer Unterlagen	23,14 46,28 62,35 73,92

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.



Gardelegen, 15.12.2015

Verbandsgeschäftsführerin

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserverbandes Gardelegen (Wasserabgabensatzung) vom 13.12.2012

In § 4 Absatz 2 Satz 2

wird das Wort „Gebäudeoberfläche“ durch das Wort „Geländeoberfläche“ ersetzt.

Der § 4 Absatz 4 Buchstabe f); aa) wird wie folgt geändert:

aa.) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

Der § 4 Absatz 4 Buchstabe i) wird wie folgt geändert:

i) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die jeweilige Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten;

Der § 6 wird wie folgt durch § 6 und § 6a ersetzt:

§ 6

Regelungen für übergroße Wohngrundstücke

Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen, sind nur begrenzt zu veranlagen. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, die 30

v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße liegen. Die durchschnittliche Größe der Wohngrundstücke beträgt im Verbandsgebiet 1.116 m². Demgemäß wird ein übergroßes Wohngrundstück nur bis zu einer Größe von 1.451 m² in vollem Umfang zum Beitrag herangezogen. Für weitere 725 m² werden diese Grundstücke zu 50 % und darüber hinausgehend zu 25 % des sich nach den §§ 4 und 5 ergebenden Beitrages herangezogen.

§ 6a

Beitragsfreiheit von Gebäuden

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 3 bestimmten Grundstücksflächen errichtet sind, und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei. Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs. 4 unberücksichtigt bleiben.

Der § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Für jeden Wasseranschluss eines an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks wird unabhängig von dem tatsächlichen Wasserverbrauch eine Grundgebühr erhoben. Die Höhe der jährlichen Grundgebühr wird nach der Nenngröße des eingesetzten Wasserzählers erhoben und beträgt:

– bei einer Zählernenngröße bis	Q ₃ 4	(Qn 2,5)	48,00 € jährlich
bei einer Zählernenngröße bis	Q ₃ 10	(Qn 6)	120,00 € jährlich
bei einer Zählernenngröße bis	Q ₃ 16	(Qn 10)	192,00 € jährlich
bei einer Zählernenngröße bis	Q ₃ 25	(Qn 15)	300,00 € jährlich
bei einer Zählernenngröße bis	Q ₃ 40-63	(Qn 40)	756,00 € jährlich
bei einer Zählernenngröße bis	Q ₃ 63-100	(Qn 60)	1.200,00 € jährlich
bei einer Zählernenngröße bis	Q ₃ 160-250	(Qn 150)	3.000,00 € jährlich
bei einer Zählernenngröße über	Q ₃ 160-250	(Qn 150)	4.800,00 € jährlich

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr für jeden Zähler gesondert festgesetzt. Bei Verbundzählern wird der jeweils größere Zähler zur Festsetzung der Grundgebühr herangezogen.

Die Grundgebühr ist neben der Verbrauchsgebühr zu entrichten. Wird der Anschluss im Laufe des Jahres hergestellt, so beträgt die Grundgebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgrundgebühr.

Der § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Verbrauchsgebühr wird nach tatsächlichem Verbrauch, ermittelt durch Wasserzähler, erhoben. Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Wasserverbrauch 1,15 €

Der § 14 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

(6) Wird auf Verlangen des Anschlussnehmers der Wasserzähler vorübergehend stillgelegt, so ist hierfür eine Gebühr in Höhe von 51,00 € zu entrichten. Die Gebühr für die Wiederinbetriebnahme des vorübergehend stillgelegten Anschlusses beträgt 51,00 €.

Wird ein vorübergehend stillgelegter Anschluss nicht innerhalb eines Jahres wieder auf Antrag des Anschlussnehmers in Betrieb gesetzt, erfolgt der entsprechend § 20 Abs. 4 erstattungspflichtige Rückbau des Anschlusses.

Der § 14 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

(7) Die Gebühr für eine durchgeführte Wassersperre beträgt 51,00 €. Für die Wiederaufnahme der Wasserversorgung ist eine Gebühr von 51,00 € zu entrichten.

Der § 14 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

(8) Die Verbrauchsgebühr für die vorübergehende Wasserabgabe über Standrohre oder Bauwasserzähler beträgt 1,15 €/m³.

Der § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung von Anschlussleitungen bis 50 mm Nennweite werden nach Einheitssätzen wie folgt ermittelt:

a) für die Herstellung der Anschlussleitung bis 20 m innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes bis zur Grenze des anzuschließenden Grundstücks werden berechnet:

Anschlussnennweite bis 50 mm (2“) 1.067,00 €

Die Aufwendungen für die Herstellung von Mehrlängen bei einer Anschlussleitung von über 20 m im öffentlichen Verkehrsraum werden nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet.

b) für die Herstellung der Anschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück bis zum Wasserzähler (als Leitungs- bzw. Rohrgrabenlänge gemessen) werden berechnet:

Materialkosten einschließlich Verlegung:

Nennweite bis DN 50 bei Grenzbebauung zum öffentlichen Bereich 226,00 €

Nennweite bis DN 50 und einer Anschlusslänge bis 5 m 266,00 €

Nennweite bis DN 50 und einer Anschlusslänge bis 10 m 287,00 €

Nennweite bis DN 50 je weiteren m 3,60 €

Erarbeiten:

Anschlusslänge für Rohr DN 50 bis 5 m 152,00 €

Anschlusslänge für Rohr DN 50 bis 10 m 304,00 €

Anschlusslänge je weiteren m 34,00 €

Mauerdurchbrüche sowie der Aufbruch und die Wiederherstellung befestigter Oberflächen auf dem privaten Grundstück werden nach Aufwand berechnet.

c) Erfolgt im Auftrag des Kunden die Komplettrekonstruktion eines Altanschlusses auf dem privaten Grundstück bis einschließlich Wasserzähleranlage im Sinne der Wasseranschlusssatzung § 14 Abs. 8, wird diese Leistung mit den Ansätzen wie unter Punkt b) aufgeführt abgerechnet. Etwaiger Mehraufwand durch zu erbringende Rückbauarbeiten und Anschlussarbeiten im Bereich der Wasserzähleranlage werden als Zulage nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

d) Ab einer zu erwartenden Anschlusslänge von >25 m auf dem anzuschließenden Grundstück kann der WVG bauseits einen Wasserzählerschacht im Bereich der Grundstücksgrenze als Übergabepunkt fordern. Der Anschluss und die Inbetriebnahme erfolgt durch den WVG.

Anschließen eines bauseits errichteten Wasserzählerschachtes 132,00 €

Erfolgt auf gesonderten Auftrag des Kunden die Lieferung und

Montage eines Wasserzählerschachtes Nennweite bis DN 25

durch den WVG, wird inklusive Tiefbauleistungen berechnet 805,00 €

Der Grundstückseigentümer kann die Erdarbeiten für den Rohrgraben auf seinem eigenen Grundstück und die Oberflächenbefestigung selbst vornehmen. Dann werden die Erdarbeiten und die Oberflächenbefestigung nicht berechnet.
Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.



Gardelegen, 15.12.2015

Verbandsgeschäftsführerin

Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2016

Gemäß § 16 Abs. 1 und 2 GKG LSA vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) i.V.m. § 16 Abs. 1 EigBG LSA vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) und § 45 Kommunalrechtsreformgesetz LSA vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie §§ 7 und 17 der Neufassung der Verbandsatzung des Wasserverbandes Gardelegen vom 28.01.2011, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 15.12.2015 den Wirtschaftsplan mit folgender Festsetzung beschlossen:

1. Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	7.317.900,00 EUR
die Aufwendungen	7.040.100,00 EUR
der Jahresgewinn / -verlust	277.800,00 EUR
1.2 im Vermögensplan	
die Einnahmen	3.941.900,00 EUR
die Ausgaben	941.900,00 EUR
2. Es werden festgesetzt	
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen	0,00 EUR
2.2 der Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen	0,00 EUR
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite	1.000.000,00 EUR

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2016 wird hier öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 16 Abs.1 GKG LSA i.V.m.§ 94 Abs.3 GO LSA liegt der Wirtschaftsplan 2016 mit seinen Anlagen im Wasserverband Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50, in der Zeit vom 20.01.2016 bis 05.02.2016 während der Dienststunden öffentlich aus.

gez. Rötze
Verbandsgeschäftsführerin

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal 12.01.2016

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die
Gemarkungen Ottersburg, Schernebeck und Mahlpfuhl
Flur(en) 1 – 5, 1 – 9 und 1 – 4
in der Stadt Tangerhütte

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 04.02.2016 bis 03.03.2016

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo.-Fr. 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di. 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer **03931-2520** gebeten.

Im Auftrag Auskunfts- und Beratung
gez. Dieter Kottke Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt 12.01.2016 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die
Gemarkung Ottersburg, Schernebeck und Mahlpfuhl
Flur(en) 1 – 5, 1 – 9 und 1 – 4
in der Stadt Tangerhütte

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 04.02.2016 bis 03.03.2016

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo.-Fr. 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di. 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag Auskunfts- und Beratung
gez. Dieter Kottke Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal 12.01.2016

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die
Gemarkung Döbbelin
Flur(en) 1 – 3
in der Hansestadt Stendal

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung, der Lagebezeichnung und zu den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 04.02.2016 bis 03.03.2016

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo.-Fr. 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di. 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer **03931-2520** gebeten.

Im Auftrag Auskunfts- und Beratung
gez. Dieter Kottke Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt 12.01.2016
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

Gemarkung Döbbelin
Flur(en) 1 – 3
in der Hansestadt Stendal

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 04.02.2016 bis 03.03.2016

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo.-Fr. 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di. 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag
gez. Dieter Kottke

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Amtsblatt für den Altmarkkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen
Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31